

# RS UVS Niederösterreich 1995/01/30 Senat-NK-94-434

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.1995

## Rechtssatz

Durch § 76 Abs 7 AAV soll jegliche Feuergefahr, die Arbeitnehmer des Unternehmens gefährden könnte, hintangehalten werden. Befindet sich im Kellergeschoß eines Betriebes ein Heizraum, dann sind durch die mangelhafte Wartung eines vor dem Heizraum befindlichen Handfeuerlöschers nicht nur der Heizraum, sondern das ganze Bauobjekt und sohin auch die Betriebsräume der Feuergefahr ausgesetzt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)